

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



# Verbandstag 2009

Sportschule Wedau

21. Juni 2009

## Anträge

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, § 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (§ 3)

...  
Der WTTV ist Mitglied des DTTB und erkennt die Satzung des DTTB in der im Jahrbuch des Jahres 2006 veröffentlichten Form an.  
...

### Neue Fassung (§ 3)

...  
Der WTTV ist Mitglied des DTTB und erkennt die Satzung des DTTB in der im Jahrbuch des Jahres 2008 veröffentlichten Form an.  
...

### Begründung:

Hier handelt es sich um die erforderliche Fortschreibung von Bestimmungen, da dynamische Verweise rechtlich angreifbar und damit unwirksam wären.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, die § 17 und 22 der Satzung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (§ 17)

Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag,
2. der Beirat,
3. der Vorstand,
4. die folgenden Ausschüsse:
  - ...
  - k) der Ausschuss für Breitensport.

### Neue Fassung (§ 17)

Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag,
2. der Beirat,
3. der Vorstand,
4. die folgenden Ausschüsse:
  - ...
  - k) der Ausschuss für Vereinsentwicklung.

### Alte Fassung (§ 22)

...

Dem Vorstand gehören an

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart,
4. der Sportwart (Einzelsport),
5. der Sportwart (Mannschaftssport),
6. der/die Beauftragte für den Mädchen- und Frauensport,
7. der Jugendwart,
8. der Pressewart,
9. der Lehrwart,
10. der Geschäftsführer.

...

### Neue Fassung (§ 22)

...

Dem Vorstand gehören an

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart,
4. der Sportwart (Einzelsport),
5. der Sportwart (Mannschaftssport),
6. der/die Beauftragte für den Mädchen- und Frauensport,
7. der Jugendwart,
8. der Pressewart,
9. der Lehrwart,
10. der Beauftragte für Vereinsentwicklung,
11. der Geschäftsführer.

...

Begründung:

Vereinsentwicklung ist *der* zentrale Aufgabenbereich für die nächsten Jahre. Seine Bedeutung muss nach Meinung des Vorstandes sowohl in der Umbenennung des bisherigen Breitensportausschusses als auch in der Zuordnung seines Vorsitzenden zum Vorstand des WTTV zum Ausdruck kommen.

gez. Helmut Joosten

1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2009



## Westdeutscher-Tischtennis-Verband Kreis Köln – Erft

1. Vorsitzender:

Hans-Jürgen Zahn  
Neuer Weg 12  
50170 Kerpen – Buir

Kerpen, den 07.05.2009

Tel.: 02275 / 4557

E-mail: ZahnHJ@t-online.de

An den  
Westdeutschen Tischtennis-Verband  
Postfach 101455  
47014 DUISBURG

per Fax: 0203/6084919

### Antrag auf Änderung der Satzung des WTTV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Kreis Köln-Erft stellt hiermit folgenden Antrag:

Der Verbandstag 2009 möge beschließen:

**Satzung mit Stand vom 11.07.2008 S.7 § 21 Punkt 3**  
Künftig soll es heißen:

*...Im Verhinderungsfall kann höchstens eines dieser Stimmrechte vom Vorsitzenden des Bezirks oder einem Vertreter wahrgenommen werden. **Vorsitzende eines Bezirkes, deren Vertreter sowie zusätzliche Beiratsmitglieder der Bezirke dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Verbandes sein.***  
*Die Vorsitzenden des Verbandsgerichts...*

#### **Begründung:**

Wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder des WTTV gleichzeitig ein wichtiges Amt in einem der WTTV-Bezirke ausüben, ist, seit es nur noch 5 Bezirke im WTTV gibt, die bewusst festgelegte Stimmenverteilung im Beirat zwischen dem Vorstand und seinen Ausschüssen auf der einen und Bezirken auf der anderen Seite nicht mehr gegeben. Deshalb muss die beantragte Festlegung sein.

Mit sportlichen Grüßen  
WTTV , Kreis Köln - Erft  
1. Vorsitzender

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, § 21 der Satzung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (§ 21)

...

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Er muss ferner einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

### Neue Fassung (§ 21)

...

~~Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.~~

~~Er muss ferner einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.~~

Über die in Absatz 1 genannte Sitzung hinaus tritt der Beirat nur auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder zusammen.

### Begründung:

Die Sitzungen des Beirates am Vortag des Verbandstages dienten in den letzten Jahrzehnten nahezu ausschließlich organisatorischen Zwecken. Der Satzung entsprechend gab es weder Beschlussfassungen noch Wahlen. In Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Bezirke schlagen wir deshalb vor, diese bisher obligatorische Sitzung (mitsamt der beträchtlichen Kosten) zu streichen und die notwendige Vorbereitung des Verbandstages einem informellen Treffen unter Mitwirkung des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden und der Bezirksvorsitzenden zu überlassen. Die Neufassung lässt im Übrigen eine Beiratssitzung jederzeit zu, sofern eine der genannten Bedingungen erfüllt ist.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2009

<b>Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2009</b>
--

Der Verbandstag möge zustimmen, § 17, § 21 und § 28 der Satzung wie folgt zu ändern:

**Alte Fassung (§ 17)**

Organe des Verbandes sind

...

k) der Ausschuss für Breitensport.

**Neue Fassung (§ 17)**

Organe des Verbandes sind

...

k) der Ausschuss für Breitensport,  
l) der Kontrollausschuss.

**Alte Fassung (§ 21 Abs. 3)**

...

Die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und der Spruchausschüsse gehören dem Beirat an, haben jedoch kein Stimmrecht.

...

**Neue Fassung (§ 21 Abs. 3)**

...

Die Vorsitzenden des Verbandsgerichts, der Spruchausschüsse und des Kontrollausschusses gehören dem Beirat an, haben jedoch kein Stimmrecht.

...

**Alte Fassung (§ 28 Abs. 1)**

Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird vom Verbandsgericht und von Spruchausschüssen ausgeübt. Verfahren und Befugnisse dieser Ausschüsse regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

...

**Neue Fassung (§ 28 Abs. 1)**

Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird vom Verbandsgericht, ~~und~~ von den Spruchausschüssen und dem Kontrollausschuss ausgeübt. Verfahren und Befugnisse dieser Ausschüsse regelt die Rechts- und Verfahrensordnung. Der Kontrollausschuss gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand des WTTV eine Geschäftsordnung.

...

**Alte Fassung (§ 28 Abs. 2)**

Das Verbandsgericht und die Spruchausschüsse setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen, die vom Verbandstag gewählt werden.

...

**Neue Fassung (§ 28 Abs. 2)**

Das Verbandsgericht, ~~und~~ die Spruchausschüsse und der Kontrollausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen, die vom Verbandstag gewählt werden.

...

**Alte Fassung (§ 28 Abs. 3)**

Kein stimmberechtigtes Beiratsmitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes darf dem Verbandsgericht oder den Spruchausschüssen angehören.

...

**Neue Fassung (§ 28 Abs. 6)**

Kein stimmberechtigtes Beiratsmitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes darf dem Verbandsgericht, ~~oder~~ den Spruchausschüssen oder dem Kontrollausschuss angehören.

**Alte Fassung (§ 28 Abs. 3 Satz 3)**

...

wird zu § 28 Abs. 6 (siehe oben)

**Neuer § 28 Abs. 4**

...

Die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses sowie der Vertreter des Kontrollausschussvorsitzenden sollen die Befähigung zum Richteramt (Volljuristen) haben.

**Neuer § 28 Abs. 5**

Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier Ausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit sein (Ausnahme: Gleichzeitige Mitgliedschaft im Kreis- und Bezirksspruchsausschuss).

Begründung: erfolgt bei Bedarf mündlich  
gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2009

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen

**Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2009**

Der Verbandstag möge zustimmen, die bisherige Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) durch die als Anlage beigefügte Neufassung zu ersetzen.

Begründung und Hinweise erfolgen mündlich, falls erforderlich.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2009

einstimmig angenommen     mehrheitlich angenommen     mehrheitlich abgelehnt     zurückgezogen

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, § 5 der Finanzordnung des WTTV wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (§ 5)

Bei Turnieren und Einzelmeisterschaften erhebt der Verband eine Abgabe von 1 € für jeden startenden Spieler. In Jugend- und Schüler(innen)-Klassen wird keine Abgabe erhoben.

Verbandsabgaben sind innerhalb von 10 Tagen zu je einem Drittel an den Verband, den für den veranstaltenden Verein zuständigen Bezirk und den Kreis abzuführen. Auf Verlangen ist Einsicht in die Turnierliste zu gewähren.

### Neue Fassung (§ 5)

Bei Turnieren und Einzelmeisterschaften erhebt der Verband eine Abgabe von 1 € für jeden startenden Spieler. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer von Nachwuchsklassen sowie die Teilnehmer der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Damen, Herren, Seniorinnen und Senioren.

Verbandsabgaben sind innerhalb von 10 Tagen an den WTTV abzuführen. Dieser veranlasst die Überweisung von je einem Drittel der Verbandsabgaben an die jeweiligen Bezirke und Kreise nach Maßgabe der Zugehörigkeit des veranstaltenden Vereins.

Auf Verlangen ist Einsicht in die Turnierliste zu gewähren.

### Begründung:

Der Antrag geht zurück auf eine Vereinbarung der Bezirksvorsitzenden vom Mai 2008 in Stenden, wonach auf die Erhebung von Verbandsabgaben bei den genannten Einzelmeisterschaften verzichtet werden kann.

Mit dem zweiten Teil der Neufassung erfüllen wir den häufig geäußerten Wunsch nach weniger Bürokratie im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Turnieren. Vereine müssen nur noch eine statt drei Überweisungen tätigen, Bezirke und Kreise müssen Turniere nicht nachhalten und säumige Zahler mahnen, sondern erhalten ihren Teil der Verbandsabgaben stets unaufgefordert.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, die § 4 der Jugendordnung, § 8 der Mustersatzung für Bezirke und § 7 der Mustersatzung für Kreise wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (Jugendordnung, § 4)

...

Bei der Behandlung ihres Aufgabenbereiches sind die Sprecher der Jungen und Mädchen und der Schul- sowie der Breitensportbeauftragte hinzuzuziehen und haben hierfür Stimmrecht.

### Neue Fassung (Jugendordnung, § 4)

...

Bei der Behandlung ihres Aufgabenbereiches sind die Sprecher der Jungen und Mädchen und der Schul- sowie der Beauftragte für Vereinsentwicklung hinzuzuziehen und haben hierfür Stimmrecht.

### Alte Fassung (Mustersatzung Bezirke, § 8)

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Bezirksvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

...

Beauftragter für den Breitensport,

...

### Neue Fassung (Mustersatzung Bezirke, § 8)

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Bezirksvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

...

Beauftragter für Vereinsentwicklung,

...

### Alte Fassung (Mustersatzung Kreise, § 7)

Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

...

Beauftragter für den Breitensport,

...

### Neue Fassung (Mustersatzung Kreise, § 7)

Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

...

Beauftragter für Vereinsentwicklung,

...

Begründung:

Die vorliegenden Teilanträge ergeben sich zwingend aus Antrag Nr. 2.

gez. Helmut Joosten  
1. Vorsitzender

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt A 16.2 der Wettspielordnung des WTTV wie folgt zu ergänzen/ändern:

### Alte Fassung (A 16.2)

Die spielleitenden Stellen können in Abstimmung mit den für sie zuständigen Sportwarten in ihrem Zuständigkeitsbereich Spielkontrolleure für ein Meisterschafts- bzw. Pokalspiel einsetzen. Die eingesetzten Spielkontrolleure sollten eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Die Kontrollen beziehen sich auf die Überprüfung der jeweils vorgeschriebenen Spielbedingungen und der erforderlichen Dokumente (Spielbericht und Mannschaftsaufstellungen) sowie auf die Überprüfung der sportgerechten Spielkleidung (A 5) der beteiligten Mannschaften.

...

### Neue Fassung (A 16.2)

Die Schiedsrichterausschüsse und die spielleitenden Stellen (letztere in Abstimmung mit den für sie zuständigen Sportwarten) können in ihrem Zuständigkeitsbereich Spielkontrolleure für ein Meisterschafts- bzw. Pokalspiel einsetzen. Die eingesetzten Spielkontrolleure sollen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Die Kontrollen beziehen sich auf die Überprüfung der jeweils vorgeschriebenen Spielbedingungen, Spielmaterialien (A 6) und der erforderlichen Dokumente (Spielbericht und Mannschaftsaufstellungen) sowie auf die Überprüfung der sportgerechten Spielkleidung (A 5) der beteiligten Mannschaften.

...

### Begründung:

Spielkontrollen (nicht zu verwechseln mit „Verbandsaufsicht“) waren in den letzten Jahren fast immer eine Angelegenheit der Schiedsrichterausschüsse. Der vorliegende Antrag macht diese Zuständigkeit nun deutlich und berücksichtigt darüber hinaus, dass der Überprüfung der Spielmaterialien (hier besonders: Schlägerbeläge) eine besondere Bedeutung zukommt.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt A 17.1 der Wettspielordnung des WTTV wie folgt zu ergänzen/ändern:

### Alte Fassung (A 17.1)

...

Die Bezirke und Kreise können ...

### Neue Fassung (A 17.1 i)

...

Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in click-TT  
Kreis/Bezirk: 10 Euro; Verband: 20 Euro

*(Die bisherigen Punkte i) bis o) verschieben sich jeweils.)*

Die Ordnungsgebühr unter 17.1 i) darf nur erhoben werden, wenn der Aufwand der Staffelleitung über eine bloße Korrektur des Spielberichts (z. B. Änderung falsch eingetragener Spieler oder Korrektur von Satzergebnissen, ohne dass ein Regelverstoß vorliegt), deutlich hinausgeht. Gemeint sind insbesondere Fehler, die zu einer Veröffentlichung im Rundschreiben führen (Spielwertungen, mannschaftliche oder personelle Veränderungen, Ordnungsgebühren) und nach Fehlerkorrektur wieder zurückgenommen werden müssen.

Die Bezirke und Kreise können ...

### Alte Fassung (A 17.1)

...

Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen.

...

### Neue Fassung (A 17.1)

...

~~Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen.~~

...

### Begründung:

Der Gastgeber ist laut Wettspielordnung für die Eingabe des Spielberichts in click-TT verantwortlich. An keiner Stelle jedoch ist erwähnt, was geschieht, wenn die Übertragung fehlerhaft gerät. Diese Lücke wird durch den neuen Punkt A 17.1 i) geschlossen. Gleichzeitig wird durch den folgenden Absatz klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Ordnungsgebühr überhaupt fällig ist. Dies erspart hoffentlich eine langatmige Auslegung des Sportausschusses.

Die Streichung des Satzes „Bei ähnlich gelagerten ... Vergehen ...“ ist längst überfällig. Leider viel zu häufig wurde diese ungenaue Formulierung als bequeme (und äußerst fragwürdige) Einnahmemöglichkeit missbraucht, ohne dass dies im Einzelfall immer nachvollziehbar war. Die Chance der Vereine, sich gegen derlei Entscheidungen zu wehren, war praktisch gleich Null. Künftig werden Versäumnisse/Regelverstöße nur noch im Rahmen der Tabelle „Automatische Strafen“ geahndet, wodurch einer Gleichbehandlung auf allen Ebenen der Weg bereitet wird.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt B 4.3.1 der Wettspielordnung des WTTV wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (B 4.3.1)

...  
Für Spieler, die den Anschluss ihres Vereins an einen anderen oder eine Fusion nicht mitmachen wollen, kann innerhalb von acht Tagen nach Vollzug des Anschlusses bzw. der Fusion, spätestens jedoch am 31. August, ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gestellt werden.

...

### Neue Fassung (B 4.3.1)

...  
Für Spieler, die den Anschluss ihres Vereins an einen anderen oder eine Fusion nicht mitmachen wollen, kann ~~innerhalb von acht Tagen nach Vollzug des Anschlusses bzw. der Fusion~~, spätestens jedoch am 15. Juli ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gestellt werden.

...

### Begründung:

Mit Beschluss vom Juni 2008 hat der Beirat des WTTV die Frist für Vereinsfusionen auf den 30.6. eines jeden Jahres begrenzt. Unbeachtet geblieben ist seinerzeit die Frist im Punkt B 4.3.1 der WO, welche Spielern, die eine Fusion nicht mittragen wollen, den Wechsel der Spielberechtigung erlaubt. Diese Frist soll nun auch verkürzt werden, damit derartige Wechsel nicht noch stattfinden können, wenn in vielen Bereichen des WTTV die Meisterschaftsrunde schon begonnen hat.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt B 6.3 der Wettspielordnung des WTTV wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (B 6.3)

Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Tabelle A richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit des wechselnden Spielers in dem zur Zeit der Antragstellung laufenden Spieljahr. Bei zum 1. Januar wirksam werdenden Anträgen und nicht erfolgter Einstufung ist die Rückrunde des vorausgegangenen Spieljahres ausschlaggebend. (Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn der Spieler als Stamm- oder Ersatzspieler Mitglied einer an den Meisterschaftsspielen teilnehmenden Mannschaft ist und an Meisterschafts- oder Pokalspielen mitgewirkt hat.)

### Neue Fassung (B 6.3)

Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Tabelle A richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit des wechselnden Spielers in dem zur Zeit der Antragstellung laufenden Spieljahr. Bei zum 1. Januar wirksam werdenden Anträgen und nicht erfolgter Einstufung ist die Rückrunde des vorausgegangenen Spieljahres ausschlaggebend. (Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn der Spieler als Stamm-~~oder Ersatz~~spieler Mitglied einer an den Meisterschaftsspielen teilnehmenden Mannschaft ist und an Meisterschafts-~~oder Pokal~~spielen mitgewirkt hat.)

### Begründung:

Die bisherige Formulierung ist insofern schlecht, als sie die Annahme nahelegt, schon der Einsatz als Ersatzspieler begründe eine Forderung nach Tabelle A. Eine einmalige Ersatzstellung von der Kreis- in die Oberliga hätte dann kostspielige (und durch Spielstärke nicht begründbare) Folgen. Dies ist also definitiv nicht erwünscht. Im Pokalspielbetrieb (ohne festgelegte Mannschaftsaufstellungen) unterliegen Einsätze allzu oft personellen Zwängen, welche mit der Spielstärke nichts zu tun haben, und deshalb ebenfalls als Grundlage für eine Kostenerstattung ausscheiden sollen.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt B 7.1 der Wettspielordnung des WTTV wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (B 7.1)

Unter Bezugnahme auf Punkt 7 (letzter Absatz) gilt im WTTV: Die sofortige Erteilung einer Spielberechtigung im Zuge eines Wechsels ist – ohne Beachtung der in Punkt 4.1 genannten Fristen, aber unter Einhaltung der in Punkt 5 enthaltenen Formvorschriften – nur dann möglich, wenn seit dem letzten Einsatz für den bisherigen Verein in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel mindestens zwei Jahre vergangen sind.

### Neue Fassung (B 7.1)

Unter Bezugnahme auf Punkt 7 (letzter Absatz) gilt im WTTV: Die sofortige Erteilung einer Spielberechtigung im Zuge eines Wechsels ist – ohne Beachtung der in Punkt 4.1 genannten Fristen, aber unter Einhaltung der in Punkt 5 enthaltenen Formvorschriften – nur dann möglich, wenn seit dem letzten Einsatz für den bisherigen Verein in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel mindestens ein Jahr vergangen ist.

### Begründung:

Die neue Formulierung des Punktes B 7, beschlossen am 29.11.2008 durch den Hauptausschuss des DTTB, lässt dem WTTV keine Wahl mehr bei der Festsetzung eigener Fristen. Ein Jahr ohne Einsatz in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel als Voraussetzung für die sofortige Erteilung der Spielberechtigung für einen neuen Verein gilt jetzt bundesweit einheitlich.

In click-TT ist das wie folgt geregelt:

- Spieler, deren Spielberechtigung seit mehr als einem Jahr ruht, können in click-TT sofort und ohne weitere Formalitäten wechseln.
- Spieler, deren letzter Einsatz mehr als ein Jahr zurückliegt (und deren Spielberechtigung nicht ruht), können ebenfalls sofort wechseln. Allerdings ist dies bisher nur möglich über die Geschäftsstelle.

In beiden Fällen kommt die Gebührentabelle des WTTV (hier: Wechsel) zur Anwendung.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt C 1.6.4 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (C 1.6.4)

...

Das Ende der Turnierklassen im Nachwuchsbereich richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.

### Neue Fassung (C 1.6.4)

...

~~Das Ende der Turnierklassen im Nachwuchsbereich richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.~~

### Begründung:

Der Bezug zu den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes erweist sich als „Griff ins Leere“. Dort gibt es keinerlei Hinweis auf vorgeschriebene Schlusszeiten bei Sportveranstaltungen. Somit können wir diesen Absatz streichen und uns ansonsten an E 2 (Bestimmung des DTTB) halten: *„Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr \*) beendet sein.“*

\*) Hinweis: In der im Juni 2008 veröffentlichten Version der Wettspielordnung ist irrtümlich noch von 21.00 Uhr die Rede.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

# TURN-U. SPIELGEMEINDE DÜLMEN e.V.



## Fußball – Leichtathletik – Tischtennis

Vereinsanlage: Grenzweg 100, 48249 Dülmen – Clubheim: 0 25 94 / 94 92 50  
Internet: [www.tsg-duelmen.de](http://www.tsg-duelmen.de) e-mail : tsg-duelmen-ev@t-online.de

Vereinsfarben : Blau-Gelb

**Geschäftsstelle:**  
Di. 09:00 – 11:30  
Uhr  
Do. 09:00 – 11:30

WTTV  
Postfach 101455  
  
47014 Duisburg

- Vorstand  
Geschäftszimmer: 0 25 94 / 94 84 53  
Fax: 0 25 94 / 78 31 960
- Fußballabteilung  
Gerd Wagner (0 25 94 - 8 77 28)
- Leichtathletikabteilung  
Jürgen Skaliks (0 25 94 - 9 95 13)
- Tischtennisabteilung  
Carsten Krebber (0 25 94 – 8 60 68 50 )
- Damen-Fußballabteilung  
Kriemhilde Wagner (0 25 94 - 8 77 28)
- Jugend-Fußballabteilung  
Ulrich Lewe (0 25 94 – 89 44 73)

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

**04.05.2009**

### *Antrag zur Änderung § C2 der Wettspielordnung*

Wortlaut gem. der Wettspielordnung in der aktuellen Fassung:

„Der Oberschiedsrichter darf nicht Mitglied des Ausrichters sein. Ihm ist vom Verband eine Kopie der Turniergenehmigung und der Ausschreibung zuzusenden. Der Oberschiedsrichter ist verpflichtet, nach Turnierende einen Turnierbericht an den Schiedsrichterausschuss des WTTV zu senden.“

Die TSG Dülmen Tischtennisabteilung stellt hiermit den Antrag den § C2 wie folgt zu ändern:

### **Der erste Satz wird ersatzlos gestrichen.**

Somit lautet der § C2:

Dem Oberschiedsrichter ist vom Verband eine Kopie der Turniergenehmigung und der Ausschreibung zuzusenden. Er ist verpflichtet, nach Turnierende einen Turnierbericht an den Schiedsrichterausschuss des WTTV zu senden.

### **Begründung:**

Es wäre gewährleistet, dass auch bei mehrtägigen Turnieren zu jederzeit ein Schiedsrichter in der Halle wäre. Des Weiteren würde es die Vorbereitung größerer Turniere stark vereinfachen und eventuell dazu führen, dass mehr Vereine sich zutrauen, größere Veranstaltungen durchzuführen.

gez. Carsten Krebber

## Antrag des Jugendausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt E 4.3 der Wettspielordnung des WTTV wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (E 4.3)

Alle Jungen bzw. Schüler, die in einer Jungenklasse als Stammspieler gemeldet sind, dürfen in Herrenmannschaften, alle Mädchen bzw. Schülerinnen, die in einer Jungen- oder Mädchenmannschaft als Stammspielerinnen gemeldet sind, in Damenmannschaften dreimal je Vor- bzw. Rückrunde als Ersatzspieler eingesetzt werden, ohne im Besitz einer Seniorenerklärung zu sein. Ein solches Mitwirken gilt nicht als Einsatz als Ersatzspieler im Sinne des Punktes G 5.3.1 der Wettspielordnung in der eigenen Jugendspielklasse.

### Neue Fassung (E 4.3)

Alle Jungen bzw. Schüler, die in einer Jungenklasse als Stammspieler gemeldet sind, dürfen in Herrenmannschaften, alle Mädchen bzw. Schülerinnen, die in einer Jungen- oder Mädchenklasse als Stammspielerinnen gemeldet sind, in Damenmannschaften dreimal je Vor- bzw. Rückrunde als Ersatzspieler eingesetzt werden, ohne im Besitz einer Seniorenerklärung zu sein. Ein solches Mitwirken gilt nicht als Einsatz als Ersatzspieler im Sinne des Punktes G 5.3.1 der Wettspielordnung in der eigenen Jugendspielklasse.

Dies gilt auch für Stammspielerinnen einer Mädchenmannschaft, die gemäß E 4.4 am Spielbetrieb der Damen teilnimmt. Hier ist eine Ersatzstellung in eine Damenmannschaft nur dann erlaubt, wenn sich diese in derselben oder in einer höheren Spielklasse befindet.

...

### Begründung:

Die erst im Vorjahr geänderte Formulierung bezog Schülerinnenmannschaften, die in Mädchenklassen spielen, wegen der Neuordnung zur Ermittlung des Westdeutschen Mannschaftsmeisters der Schülerinnen nicht ein. Es hat sich aber herausgestellt, dass diese Schülerinnenmannschaften durch verschiedene Spielbetriebsorganisationen auf Bezirks- und Kreisebene erforderlich sind bzw. einfach gewünscht werden. Deshalb wollen wir sie mit Schülermannschaften, die in Jungenklassen spielen, gleichstellen.

gez. Udo Walther  
Jugendwart

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Jugendausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt E 5.1 der Wettspielordnung des WTTV hinzuzufügen:

### Alte Fassung (E 5.1)

### Neue Fassung (E 5.1)

Für den Bereich des WTTV gelten auch hier die Regelungen in E 6 bzw. E 6.1.

...

### Begründung:

Bislang konnte man auf die Idee kommen, dass die in E 6 genannten Bestimmungen nur für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele, nicht aber für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere gelten. Bei der vor einigen Jahren vorgenommenen Neufassung der Wettspielordnung und der gleichzeitigen Einbeziehung von Bestimmungen der Jugendordnung wurde der Bezug entweder vergessen oder versehentlich gelöscht.

Mit der zusätzlichen Bestimmung gilt E 6 nunmehr uneingeschränkt für alle Veranstaltungen des Nachwuchses – was auch der seit Jahren geübten Praxis entspricht.

gez. Udo Walther  
Jugendwart

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Jugendausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt E 6.1 der Wettspielordnung des WTTV wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (E 6.1)

Bezirke und Kreise können als Gliederung des Verbandes weitere Freigaben für Einzelturniere erteilen.

Die Bezirke können Spielern der Jugend-Verbandsligen eine Bezirksfreigabe erteilen, die den Start bei Einzelturnieren der Erwachsenen von der höchsten Bezirksklasse an bei Turnieren erlaubt, die im Bereich des WTTV stattfinden. Jugendliche Spielerinnen aus Damen-Klassen sind bei Turnieren in der ihrer Spielklasse zugeordneten Turnierklasse spielberechtigt, es sei denn, sie werden aufgrund ihrer individuellen Spielstärke höher eingestuft.

Die Kreise können bis zu drei weiblichen und männlichen Jugendlichen/Schülern eine Kreisfreigabe erteilen, die den Start bei Einzelturnieren der Erwachsenen von der höchsten Kreisklasse an bei Turnieren erlaubt, die im Bereich des WTTV stattfinden. Diese Jugendlichen/Schüler können an Senioren-Veranstaltungen im entsprechenden Bereich teilnehmen, ohne die Spielberechtigung für Jugendmeisterschaften zu verlieren.

Bezirke und Kreise legen die Freigabe bis zum 30. Juni eines jeden Jahres fest und können die Zahl der Freigaben bis zum Monat Dezember auf die Maximalzahl erhöhen. Eine solche nachträgliche Benennung hat keine Auswirkung auf die Höhe einer Kostenerstattung bei Wechselanträgen, die zum 1. Januar gestellt werden.

### Begründung:

Es wird höchste Zeit, die willkürliche Beschränkung auf nur wenige Jugendliche, die an Turnieren der Erwachsenen teilnehmen dürfen, aufzuheben. Jugendliche, die nun die Gelegenheit haben, sich neue Herausforderungen zu suchen, werden dies ebenso begrüßen wie Turnierveranstalter, die mit größeren Teilnehmerfeldern rechnen dürfen. Überdies ist die neue Regelung sicher ein guter Ansatz, um den Übergang von der Jugend- zur Erwachsenenmannschaft zu erleichtern.

gez. Udo Walther  
Jugendwart

Duisburg, im Mai 2009

### Neue Fassung (E 6.1)

Im Bereich des WTTV können alle Jungen bzw. Schüler, die in einer Jungenklasse als Stammspieler gemeldet sind, und alle Mädchen bzw. Schülerinnen, die in einer Jungen- oder Mädchenklasse als Stammspielerinnen gemeldet sind, an Einzelturnieren der Erwachsenen teilnehmen. Hierbei ist lediglich die Spielklassenbeschränkung laut E 4.3 zu beachten, wobei die Spielklasse der betreffenden 1. Mannschaft der Erwachsenen nicht maßgebend ist.

Die Turnierklasse von Mädchen/Schülerinnen, die gemäß E 4.4 am Spielbetrieb der Damen teilnehmen, richtet sich stets nach der Spielklasse der betreffenden Mannschaft.

Diese Regelungen gelten als Freigabe im Sinne von E 6, sofern sie bei Turnierstarts in anderen Verbänden erforderlich ist.

*(Die alte Fassung wird komplett gestrichen.)*

...

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 2 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 2)

...

Die Vorrunde der Meisterschaftsspiele im WTTV muss bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in allen Klassen und Gruppen abgeschlossen sein. Die Rückrunde der Meisterschaftsspiele darf in allen Klassen und Gruppen nicht vor dem 1. Januar eines jeden Jahres beginnen.

### Neue Fassung (G 2)

...

Die Vorrunde der Meisterschaftsspiele im WTTV muss bis zum 31. 12. eines jeden Jahres in allen Klassen und Gruppen abgeschlossen sein. Die Rückrunde der Meisterschaftsspiele darf in allen Klassen und Gruppen nicht vor dem 1. 1. eines jeden Jahres beginnen.

Die bis zum 31.12. absolvierten Spiele gelten auch dann als Vorrunde, wenn hierbei Mannschaften für einen halbjährlichen Auf- und Abstieg ermittelt werden. Die Spiele ab dem 1.1. sind demnach alle der Rückrunde zuzuordnen.

### Begründung:

Die Zusatzregelung definiert nun auch bei einem halbjährlichen Auf- und Abstieg Anfang und Ende der Vor- und Rückrunde. Hierüber gab es Meinungsverschiedenheiten, besonders mit Blick auf mehrmaliges Nichtantreten einer Mannschaft.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 4 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 4)

...

Die spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Vorrunde Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien herauszugeben, soweit das die ordnungsgemäße Abwicklung des Meisterschaftsspielbetriebes erfordert.

...

### Neue Fassung (G 4)

...

Die spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Vorrunde (bzw. vor Beginn der Rückrunde nach einem halbjährlichen Auf- und Abstieg) Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien herauszugeben zu veröffentlichen, soweit das die ordnungsgemäße Abwicklung des Meisterschaftsspielbetriebes erfordert.

...

### Begründung:

Die neue Fassung schließt nunmehr die Rückrunde als besonderen Abschnitt in die Pflichten der spielleitenden Stellen ein. Im Übrigen war „herausgeben“ nicht mehr der passende Begriff, weil eine Übergabe im klassischen Sinne (etwa über den Postweg oder gar persönlich) in Zeiten von click-TT nicht mehr stattfindet.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Schiedsrichterausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 4.4 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 4.4)

...

Ein Verein, der mit Mannschaften in der Landesliga oder einer höheren Spielklasse vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit einen geprüften Schiedsrichter benennen. Die Zahl der Pflichtschiedsrichter ist jedoch auf drei pro Verein begrenzt. Vereinen, die eine Mehrfachmeldung an Schiedsrichtern abgeben müssen, kann für die zweite bzw. dritte Meldung ein Vorstandsmitglied gemäß der Satzung des Verbandes und der Mustersatzung für Bezirke und Kreise angerechnet werden. Der Schiedsrichter kann nur von dem Verein gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung können mit dessen Zustimmung von einem (1) beliebigen Verein gemeldet werden.

...

### Neue Fassung (G 4.4)

...

Ein Verein, der mit Mannschaften in der Landesliga oder Verbandsliga vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit einen geprüften Schiedsrichter benennen.

Ein Verein, der mit Mannschaften in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit zwei geprüfte Schiedsrichter benennen. (Die Meldung des zweiten Schiedsrichters für Mannschaften der Regional-/Oberliga ist erst ab der Saison 2010/11 erforderlich.)

Die Zahl der Pflichtschiedsrichter ist jedoch auf drei pro Verein begrenzt. Vereinen, die eine Mehrfachmeldung an Schiedsrichtern abgeben müssen, kann für die zweite bzw. dritte Meldung ein Vorstandsmitglied gemäß der Satzung des Verbandes und der Mustersatzung für Bezirke und Kreise angerechnet werden. Der Schiedsrichter kann nur von dem Verein gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung können mit dessen Zustimmung von einem (1) beliebigen Verein gemeldet werden.

...

### Begründung:

Die beantragte Änderung folgt der Zielsetzung im Antrag Nr. 32. Für die künftige Besetzung der Spiele in der Regional- und der Oberliga mit qualifizierten Schiedsrichtern (mindestens VSR) müssen insbesondere die Vereine mit Mannschaften in diesen Spielklassen in die Pflicht genommen werden.

gez. Lars Czichun  
Vorsitzender Schiedsrichterausschuss

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.2.1 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 5.2.1)

...

Wirkt ein in der Aufstellung gemeldeter Stammspieler in einer Vor- bzw. Rückrunde fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge nicht an Meisterschaftsspielen mit, so muss der nächste Spieler der Gesamtreihenfolge des Vereins unmittelbar nach dem fünften Fehlen aufrücken, wenn die Sollstärke ohne den fehlenden Spieler nicht mehr gegeben wäre. Er verliert damit die Einsatzberechtigung für seine untere Mannschaft für die Dauer der jeweiligen Vor- bzw. Rückrunde. So ist auch zu verfahren, wenn ein Spieler unter Verlust der Sollstärke ganz ausscheidet.

...

### Begründung:

Bei penibler Lesart war es bisher denkbar, die Formulierung „für die Dauer der jeweiligen Vor- bzw. Rückrunde“ nur auf den aufrückenden, nicht aber auf den Spieler zu beziehen, der fünf Mal hintereinander gefehlt hat. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt diese Möglichkeit.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

### Neue Fassung (G 5.2.1)

...

Wirkt ein in der Aufstellung gemeldeter Stammspieler in einer Vor- bzw. Rückrunde fünf Mal in ununterbrochener Reihenfolge nicht an Meisterschaftsspielen mit, so trägt er bis zum Ende der Vor- bzw. Rückrunde nicht mehr zur Sollstärke seiner Mannschaft bei. Wenn hierdurch die Sollstärke der Mannschaft nicht mehr gegeben ist, muss der nächste zur Sollstärke beitragende Spieler – ggfls. unter Einbeziehung vor ihm rangierender Spieler – im Rahmen der Gesamtreihenfolge des Vereins unmittelbar nach dem fünften Fehlen aufrücken. Er verliert damit die Einsatzberechtigung für seine untere Mannschaft für die Dauer der jeweiligen Vor- bzw. Rückrunde. So ist auch zu verfahren, wenn ein Spieler unter Verlust der Sollstärke ganz ausscheidet.

...

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.2.1 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 5.2.1)

...

Die Rückkehr des abgemeldeten Spielers wird angezeigt durch seinen Einsatz (siehe D 3) bei einem Meisterschaftsspiel als Stammspieler in seiner oder als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft seines Vereins und führt zur sofortigen Rückkehr des vorläufigen Stammspielers in seine untere Mannschaft.

### Neue Fassung (G 5.2.1)

...

Die Rückkehr des abgemeldeten Spielers wird angezeigt durch seinen Einsatz (siehe D 3) bei einem Meisterschaftsspiel als Stammspieler in seiner oder als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft seines Vereins und führt – unmittelbar nach Beendigung dieses Meisterschaftsspieles – zur sofortigen automatischen Rückkehr des vorläufigen Stammspielers in seine untere Mannschaft, sofern die Sollstärke der oberen Mannschaft es erlaubt. Eines Antrags des Vereins bedarf es hierzu nicht.

...

### Begründung:

Der bisherige Begriff „sofort“ war mit Blick auf die Auslegung des Sportausschusses (Nr. 13, letzte Frage) nicht eindeutig genug. Die vorgeschlagene Änderung stellt nun unmissverständlich klar, dass die Rückkehr erst nach Beendigung des Spieles und ohne weiteres Zutun des Vereins erfolgt.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.2.3 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 5.2.3)

...

Der Wechsel eines überzähligen Stammspielers in die obere bzw. untere Mannschaft ist – ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge – nur einmal in der laufenden Vor- bzw. Rückrunde zulässig, jeweils spätestens vor dem 5. Meisterschaftsspiel der abgebenden Mannschaft. Das Zurückstufen in eine tiefere Altersklasse ist nicht zulässig.

### Neue Fassung (G 5.2.3)

...

Der Wechsel eines überzähligen Stammspielers in die obere bzw. untere Mannschaft ist – ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge – nur einmal in der laufenden Vor- bzw. Rückrunde zulässig, jeweils spätestens vor dem 5. Meisterschaftsspiel der abgebenden Mannschaft.

Unmittelbar nach dem 4. Einsatz eines Spielers gem. G 5.2.5 kann – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Frist – jeweils genau ein überzähliger Spieler dieser und weiterer nachgeordneter Mannschaften ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge in die untere Mannschaft wechseln.

Das Zurückstufen in eine tiefere Altersklasse ist nicht zulässig.

...

### Begründung:

Die zusätzliche Regelung beseitigt eine Härte, die dadurch entstand, dass der 4. Einsatz eines bisher nicht zur Sollstärke beitragenden Spielers (sog. G5) schon im 4. Meisterschaftsspiel erfolgen musste, um ein Heruntermelden zu ermöglichen. Ein Verein, dem es gelingt, einen Spieler nach langer Pause zu reaktivieren, sollte nicht bestraft werden, indem man ihn zwingt, für einen nicht unerheblichen Zeitraum 7 Stammspieler „vorzuhalten“.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den neuen Punkt G 5.2.7 der Wettspielordnung des WTTV hinzuzufügen:

### Alte Fassung (G 5.2.7)

...

### Neue Fassung (G 5.2.7)

...

Ein Spieler, dem auf Grund eines Disziplinarverfahrens im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine zeitlich begrenzte Sperre auferlegt wurde, kann für die Dauer der Sperre nicht zur Sollstärke seiner Mannschaft beitragen. Sein Status entspricht dem eines abgemeldeten Spielers nach G 5.2.1 mit der Ausnahme, dass er für die Dauer der Sperre nicht einsatzberechtigt ist.

Alle Spieler, die mit Beginn der Sperre aufrücken müssen, um die Sollstärke der jeweils übergeordneten Mannschaften zu gewährleisten, sind vorläufige Stammspieler im Sinne von G 5.2.1. Da eine Sperre sich über das Ende einer Vor- oder Rückrunde hinweg erstrecken kann, ist es möglich, dass der Status des vorläufigen Stammspielers auf eine andere Person übertragen wird.

Im Übrigen gelten in diesem Fall die Bestimmungen von G 5.2.1 uneingeschränkt.

...

*(Der alte Punkt 5.2.7 wird 5.2.8.)*

### Begründung:

Die bestürzende Zahl von Disziplinarverfahren – gerade in den letzten zwei Jahren – macht es (leider) dringend erforderlich, die Frage des Beitrags zur Sollstärke im Falle einer Sperre zu regeln. Der Vorschlag hierzu aus dem Jahr 2008 (formuliert als Antrag an den Beirat) erwies sich schon nach kurzer Diskussion als wenig praxistauglich und wurde deshalb zurückgezogen.

Um eine eindeutige und möglichst „pflegeleichte“ Regelung zu haben, wird nun vorgeschlagen, gesperrte Spieler ähnlich wie abgemeldete Spieler nach G 5.2.1 („Krankmeldung“) zu behandeln. Das hat den Vorteil, dass man sich nicht an eine weitere neue, möglicherweise komplizierte Regelung gewöhnen muss, sondern auf Altbekanntes zugreifen kann.

Der vorliegende Antrag nimmt – zugunsten einer konsistenten Regelung – in Kauf, dass sich Sperren je nach Nummerierung und Besetzung der betroffenen Mannschaft völlig unterschiedlich auswirken können.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Jugendausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte G 5.3.2 und G 5.3.5 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern bzw. durch 5.4 zu ersetzen:

### Alte Fassung (G 5.3.2)

...  
Im Jugendbereich ist die A-Schülerklasse ...  
... für die Mannschaftsaufstellung bei Pokalspielen.

### Alte Fassung (G 5.3.5)

Spielerinnen, die auf Kreisebene ...  
... einer höheren Mannschaft im Sinne von G 5.3.1.

### Neue Fassung (G 5.3.2)

...  
~~Im Jugendbereich ist die A-Schülerklasse ...~~  
~~... für die Mannschaftsaufstellung bei Pokalspielen.~~

### Neue Fassung (G 5.3.5)

~~Spielerinnen, die auf Kreisebene ...~~  
~~... einer höheren Mannschaft im Sinne von G 5.3.1.~~

### Neue Fassung (G 5.4)

5.4 Ersatzspieler (zusätzliche Regelungen für den Nachwuchsbereich)

Bei nachfolgenden Regelungen ist vorrangig die Einsatzberechtigung gemäß A 11.7.1 zu beachten.

Für die Ersatzgestellung im Nachwuchsbereich gilt folgende Reihenfolge der Altersklassen:

↑	Jungen		Mädchen	↑
	A-Schüler		A-Schülerinnen	
	B-Schüler		B-Schülerinnen	
	C-Schüler		C-Schülerinnen	

Eine Ersatzgestellung ist möglich in einer höheren Altersklasse gemäß dieser Tabelle.

Für Stammspielerinnen einer männlichen Nachwuchsmannschaft gilt außerdem: Eine Ersatzgestellung in eine Mannschaft des weiblichen Nachwuchses derselben Altersklasse ist nur in einer höheren Spielklasse gemäß G 3 möglich.

Stammspielerinnen einer weiblichen Nachwuchsklasse sind entsprechend ihres Alters in einer Mannschaft des männlichen Nachwuchses einsatzberechtigt.

Sofern es die Spielstärke erfordert, können Bezirke und Kreise für einzelne Nachwuchsspieler die Möglichkeit der Ersatzgestellung einschränken.

Die Ersatzgestellungen gelten als Einsatz in einer höheren Mannschaft im Sinne von G 5.3.1.

Begründung:

Es wird Zeit, die bislang unübersichtlichen Regelungen in G 5.3.2 und 5.3.5 durch möglichst kurze und schon deshalb besser verständliche Bestimmungen zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit werden die Einsatzmöglichkeiten für weibliche Spielerinnen deutlich erweitert.

gez. Udo Walther  
Jugendwart

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 6.4 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 6.4)

...  
 Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass  
 ...,  
 ...,  
 ...,  
 die Beleuchtung des Spielraums durch Tages- oder  
 Kunstlicht blendungsfrei ist und die Lichtstärke, in  
 Tischhöhe gemessen, mindestens 350 Lux beträgt,  
 ...

### Neue Fassung (G 6.4)

...  
 Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass  
 ...,  
 ...,  
 ...,  
 die Beleuchtung des Spielraums durch Tages- oder  
 Kunstlicht blendungsfrei ist und die Lichtstärke, in  
 Tischhöhe gemessen, mindestens 300 Lux beträgt,  
 ...

### Begründung:

Wenn der DTTB in seiner neuen Ordnung für die Regional- und Oberliga nur 300 Lux als Mindestlichtstärke verlangt, sollte der WTTV für alle Klassen darunter nicht mehr verlangen.

gez. Werner Almesberger  
 Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 8.5 der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (G 8.5)

Spieler zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften können während der laufenden Spielzeit nur in höher eingestuften Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. In diesem Sinn nicht zur Mannschaft gehören „vorläufige Stammspieler“ und solche, die – aus unteren Mannschaften kommend – mehr als drei Mal als Ersatzspieler zum Einsatz gekommen sind und somit die Einsatzberechtigung für ihre Mannschaft verloren haben (siehe G 5.2.1 und G 5.3.1). Auch dürfen Spieler bereits namentlich gemeldeter Mannschaften, die vor dem ersten offiziellen Spieltag ihrer Gruppe zurückgezogen werden, entsprechend ihrer Spielstärke den unteren Mannschaften des Vereins zugeordnet werden, wenn die zurückgezogene Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel bestritten hat.

### Neue Fassung (G 8.5)

Spieler zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften können während der laufenden Spielzeit nur in höheren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

In diesem Sinn nicht zur Mannschaft gehören

- „vorläufige Stammspieler“ (G 5.2.1),
- Spieler, die insgesamt mehr als drei Mal als Ersatzspieler zum Einsatz gekommen sind und deren Einsatzberechtigung genau für die zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft gilt (G 5.3.1),
- Spieler, die während der laufenden Vor- oder Rückrunde aus der/den nachgeordneten Mannschaft(en) im Rahmen der Spielstärkenreihenfolge aufrücken mussten, weil die Sollstärke nicht mehr gegeben war.

Überzählige Stammspieler, die nicht zur Sollstärke der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft beitragen mussten, können nur unmittelbar vor Beginn der Rückrunde der unteren Mannschaft zugeordnet werden.

Überzählige Stammspieler nachgeordneter Mannschaften als Folge der vorgenannten Regelungen unterliegen den Bestimmungen des Punkt G 5.2.3.

Spieler zurückgezogener oder gestrichener, aber bereits namentlich gemeldeter Mannschaften, die vor dem ersten offiziellen Spieltag ihrer Gruppe zurückgezogen werden, dürfen entsprechend ihrer Spielstärke der unteren Mannschaft des Vereins zugeordnet werden, wenn die zurückgezogene Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat.

Höhere Mannschaften im Sinne dieser Bestimmungen sind nur Mannschaften derselben Altersklasse. Die Einstufung von Spielern einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft in einer anderen Altersklasse ist deshalb unmittelbar vor Beginn der Rückrunde möglich.

### Begründung:

Mit der Zurückziehung einer Mannschaft verbindet man nervenaufreibende Personalprobleme, meist hervorgerufen durch Verletzungen, Krankheiten oder berufliche Obliegenheiten, leider häufig auch durch Querelen jeglicher Art. Die meisten Vereine entscheiden sich vernünftigerweise für eine Zurückziehung erst dann, wenn alle personellen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne Chance, die Saison „unfallfrei“ durchzustehen. Zu diesem Zeitpunkt allerdings hat die Krise längst auch die nachgeordneten Mannschaften erreicht (Ersatzstellungen). Dies wurde schon bisher berücksichtigt. Neu ist nun die Möglichkeit, aufgerückte Spieler wieder in ihre Mannschaft zurückkehren zu lassen und zusätzlich auch überzählige Spieler (sofern nicht durch die Sollstärkeregelung an die Mannschaft gebunden) der unteren Mannschaft zuzuordnen. Hierdurch wird erreicht, dass die nachgeordnete Mannschaft an Stabilität gewinnt und nicht ein weiteres Problemfeld eröffnet wird. Ein „Durchreichen“ aller dadurch überzähligen Spieler wird durch den Hinweis auf G 5.2.3 weitgehend verhindert.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte H 1.2, 3.2 und 3.3 (Bestimmungen für Pokalspiele) der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (H 1.2)

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, für jede in den einzelnen Leistungsklassen der Damen und Herren spielende Mannschaft eine Pokalmannschaft zu melden. Im Jugendbereich wird in Altersklassen gespielt, wobei jede/r Jugendliche in einer einzigen Altersklasse spielberechtigt ist. Die zuständigen Instanzen können weitere Mannschaften zulassen. Mit der Meldung von Pokalmannschaften ist die namentliche Nennung von Spielern nicht erforderlich. Nach dem ersten Spiel ist der Austausch von eingesetzten Spielern innerhalb einer Leistungsklasse, in den Jugendklassen auf einer Ebene (Verband, Bezirk, Kreis), nicht mehr statthaft. Die für die Durchführung verantwortlichen Instanzen ...

### Alte Fassung (H 3.2)

...

### Alte Fassung (H 3.3)

Ersatzspieler können in beliebiger Weise eingesetzt werden, sofern diese Spieler der entsprechenden oder einer tieferen Leistungsklasse angehören. Gehören sie einer tieferen Leistungsklasse an, verlieren sie mit ihrem ersten Einsatz in der höheren Leistungsklasse automatisch die Einsatzberechtigung für die Mannschaften der tieferen Leistungsklasse. In den Jugendklassen dürfen Ersatzspieler im Pokal noch in keiner anderen Altersklasse gespielt haben.

### Alte Fassung (H 3.4)

Spieler von Mannschaften – dazu gehören auch die eingesetzten Ersatzspieler –, die in einem Pokalspiel ausgeschieden, zurückgezogen oder gestrichen worden sind, können als Ersatzspieler bei den Damen und Herren nur noch in einer Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden, die in einer höheren Leistungsklasse spielt bzw. in den Jugendklassen nur auf einer höheren Ebene eingesetzt werden.

Begründung:

Es gilt, die Pokalspielordnung in diesen Punkten verständlicher zu machen und einigen Ballast abzuwerfen. Soweit die Änderungen den Nachwuchs betreffen, handelt es sich um einen Vorschlag des Jugendausschusses.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

### Neue Fassung (H 1.2)

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, für jede in den einzelnen Leistungsklassen der Damen und Herren spielende Mannschaft eine Pokalmannschaft zu melden in allen Leistungs- und Altersklassen eine beliebige Anzahl von Mannschaften zu melden. Im Jugendbereich wird in Altersklassen gespielt, wobei jede/r Jugendliche in einer einzigen Altersklasse spielberechtigt ist. Die zuständigen Instanzen können weitere Mannschaften zulassen. Mit der Meldung von Pokalmannschaften ist die namentliche Nennung von Spielern nicht erforderlich. Nach dem ersten Spiel ist der Austausch von eingesetzten Spielern innerhalb einer Leistungsklasse, in den Jugendklassen auf einer Ebene (Verband, Bezirk, Kreis), nicht mehr statthaft. Die für die Durchführung verantwortlichen Instanzen ...

### Neue Fassung (H 3.2)

*wie bisher, danach 2. Absatz aus 3.1 („Spielerinnen, die nach ...“)*

### Neue Fassung (H 3.3)

Jeder Spieler bei den Damen und Herren darf nur in einer einzigen Pokalmannschaft eingesetzt werden. Jeder Spieler im Nachwuchsbereich darf pro Spiel-ebene (Kreis, Bezirk, Verband) in einer einzigen beliebigen Pokalmannschaft eingesetzt werden. Auf einer höheren Spielebene ist auch ein Wechsel der Altersklasse erlaubt.

### Neue Fassung (H 3.4)

Abweichend von 3.3 gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener Damen- oder Herrenmannschaften: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Leistungsklasse (Bezirk oder Verband) erfolgte.

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt H 5.3 (Bestimmungen für Pokalspiele) der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (H 5.3)

Ein Zurückziehen von Mannschaften, die sich noch im Wettbewerb befinden, wird mit Ordnungsstrafen geahndet. Hierfür gelten die Bestimmungen des Punktes G 8 der Wettspielordnung des DTTB sowie die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV.

### Neue Fassung (H 5.3)

Die Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft unterliegt den Bestimmungen des Punktes A 17.1 f (automatische Strafen) nur dann, wenn sie vor Veröffentlichung des ersten Pokalspielplans bzw. der Auslosung erfolgt. Danach sind Zurückziehungen oder Spielabsagen wie Nichtantreten zu bestrafen.

### Begründung:

Nichtantreten und Zurückziehung im Pokalwettbewerb haben – anders als im „normalen“ Meisterschaftsspielbetrieb – dieselbe Folge: Die Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus. Insofern darf es nach Veröffentlichung der Auslosung keinen finanziellen Vorteil bedeuten, sein Nichtantreten als Zurückziehung zu tarnen.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Sportausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte H 6.5, 6.6 und 7.3 (Bestimmungen für Pokalspiele) der Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (H 6.5)

H 6.1 – 6.4 gelten sinngemäß jeweils für die Damen-, Herren- und Jugend-Konkurrenzen.

*(Anmerkung des Antragstellers: H 6.1 bis 6.4 regeln die Spielansetzungen durch Verband, Bezirke und Kreise.)*

### Neue Fassung (H 6.5)

Die Auslosung der unter H 6.1 - 6.4 genannten Spiele kann – auch bei der Zusammenfassung von mehr als zwei Mannschaften in einer Gruppe – so vollständig erfolgen, dass bei der Veranstaltung vor Ort lediglich noch die Bestimmungen des Abschnitts D, Punkt 8.4, zu beachten sind.

H 6.1 – 6.4 gelten sinngemäß jeweils für die Damen-, Herren- und Jugend-Konkurrenzen.

### Alte Fassung (H 6.6)

Die für die Durchführung der Spiele und für die Weitermeldung der Mannschaften erforderlichen Termine sind von den verantwortlichen Instanzen durch Rundschreiben bekannt zu geben.

### Neue Fassung (H 6.6)

Die für die Durchführung der Spiele und für die Weitermeldung der Mannschaften erforderlichen Termine sind von den verantwortlichen Instanzen vor Beginn einer Saison bekanntzugeben.

### Alte Fassung (H 7.3)

Werden mehr als zwei Mannschaften in einer Konkurrenz und Leistungsklasse am gleichen Ort zu einer Spielgruppe zusammengefasst, so muss die Auslosung spätestens eine halbe Stunde vor der festgesetzten Anfangszeit durch den von der spielleitenden Stelle eingesetzten Oberschiedsrichter im Beisein der Mannschaftsführer vorgenommen werden.

### Neue Fassung (H 7.3)

~~Werden mehr als zwei Mannschaften in einer Konkurrenz und Leistungsklasse am gleichen Ort zu einer Spielgruppe zusammengefasst, so muss die Auslosung spätestens eine halbe Stunde vor der festgesetzten Anfangszeit durch den von der spielleitenden Stelle eingesetzten Oberschiedsrichter im Beisein der Mannschaftsführer vorgenommen werden.~~

*bisheriger Punkt 7.4 wird 7.3*

...

### Begründung:

Die beantragte Änderung folgt der schon weit verbreiteten Handhabung, Pokalspiele innerhalb einer Gruppe schon vorab auszulosen und bekanntzugeben. Hierdurch wird verhindert, dass bei „nicht vollständigen“ Gruppen alle Mannschaften rechtzeitig anreisen und einige dann feststellen müssen, dass sie einstweilen spielfrei sind, weil ihr Gegner erst noch vor Ort ermittelt werden muss. Der einheitlichen Handhabung (und der besseren Darstellungsmöglichkeit in click-TT) wegen sollte dieses Vorgehen auch auf „vollständige“ Gruppen mit einer geraden Zahl von Mannschaften ausgedehnt werden.

Die Streichung beim Punkt 6.6 bezieht sich auf eine Regelung, die schon im Punkt 7.2 enthalten ist.

Punkt 7.3 erledigt sich bei Zustimmung zum neuen Punkt 6.5, u. a. auch dadurch, dass der Einsatz eines Oberschiedsrichters bei Pokalspielen mittlerweile eher unüblich ist.

gez. Werner Almesberger  
Sportwart (Mannschaftssport)

Duisburg, im Mai 2009

## Antrag des Schiedsrichterausschusses an den Verbandstag 2009

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte L 2, 4.2.6, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3 der Schiedsrichterordnung wie folgt zu ändern:

### Alte Fassung (L 2)

Träger der Organisation des SR-Wesens im WTTV e.V.  
 2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA).  
 2.2 Träger auf Bezirksebene sind die Bezirks-Schiedsrichterausschüsse (BSRA).

### Neue Fassung (L 2)

Träger der Organisation des SR-Wesens im WTTV e.V.  
 2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA).  
 2.2 Träger auf Bezirksebene sind die Bezirks-Schiedsrichterausschüsse (BSRA).  
2.3 Die Eingangsstufe im Schiedsrichterwesen des WTTV e.V. ist der Verbandsschiedsrichter (VSR). Jeder VSR muss Mitglied eines Vereins sein, der dem WTTV e.V. angehört.

### Alte Fassung (L 4.2.6)

Aus- und Fortbildung von BSR in Verbindung mit dem zuständigen BSRA

### Neue Fassung (L 4.2.6)

Aus- und Fortbildung von BSR in Verbindung mit dem zuständigen BSRA (bis zum 30.6.2011)

### Alte Fassung (L 5.3)

Nominierung geeigneter BSR für die Ausbildung zum VSR

### Neue Fassung (L 5.3)

Nominierung geeigneter BSR für die Ausbildung zum VSR (bis zum 30.6.2011)

### Alte Fassung (L 6.1)

Lehrgänge für SR-Anwärter werden bei Bedarf vom VSRA ausgeschrieben. Mindestalter für die Erlangung der BSR-Lizenz ist 15 Jahre.

### Neue Fassung (L 6.1)

Lehrgänge für SR-Anwärter werden bei Bedarf vom VSRA ausgeschrieben. Mindestalter für die Erlangung der VSR-Lizenz ist 16 Jahre.

### Alte Fassung (L 6.2)

Lehrgänge für die VSR-Ausbildung werden vom VSRA ausgeschrieben. Die Teilnehmer werden vom BSRA gemeldet. Voraussetzung ist eine zweijährige Tätigkeit als BSR.

### Neue Fassung (L 6.2)

Lehrgänge für die VSR-Ausbildung werden vom VSRA ausgeschrieben. Die Teilnehmer können vom BSRA gemeldet werden oder sich beim WTTV-SRA direkt anmelden. Voraussetzung ist eine zweijährige Tätigkeit als BSR.

### Alte Fassung (L 6.3)

Voraussetzung für die BSR-Lizenzverlängerung sind die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung in zweijährigem Rhythmus sowie der Nachweis von mindestens drei SR/OSR-Einsätzen innerhalb eines Jahres..

### Neue Fassung (L 6.3)

Voraussetzung für die BSR-Lizenzverlängerung bis zum 30.06.2011 sind die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung in zweijährigem Rhythmus sowie der Nachweis von mindestens drei SR/~~OSR~~-Einsätzen innerhalb eines Jahres.

### Begründung:

Die Umstrukturierung des Schiedsrichterwesens unter Wegfall der BSR-Lizenz ist erforderlich, weil der BSR im Meisterschaftsspielbetrieb (z. B. als Verbandsaufsicht oder in der künftigen Ober- und Regionalliga) nicht einsetzbar ist. Wir benötigen für die vorgenannten Aufgaben erheblich mehr VSR (künftig Eingangsstufe) und hoffen, dass sich einige BSR entschließen, ihre Schiedsrichterausbildung voranzutreiben. Weitere Begründungen erfolgen bei Bedarf mündlich.

gez. Lars Czichun  
 Vorsitzender Schiedsrichterausschuss

Duisburg, im Mai 2009